Zeitschrift: Am häuslichen Herd : schweizerische illustrierte Monatsschrift

Herausgeber: Pestalozzigesellschaft Zürich

Band: 50 (1946-1947)

Heft: 4

Vereinsnachrichten: Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Abonnenten-

Unfallversicherung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine Versicherungsbedingungen

für die Abonnenten-Unfallversicherung

§ 1. Die Schweizerische Unfallversicherungs-Gesellschaft in Winterthur (nachstehend turg "Gesellschaft" genannt) versichert unter den nachstehenden Bedingungen die in der Schweiz wohnenden Abonnenten der Zeitschrift gegen förperliche Unfälle.

der Zeischrift gegen forperliche Unsalle.

1. Die Versicherung gilt jeweilen für diesenige Person, die in der vom Verlag dem Abonnenten auszuständigenden Versicherungsbestätigung genannt ist. Ist diese Person verheiratet, so ist ihr Ehegatte ebenfalls zu den in § 5 vorgesehenen Summen versichert.

Scheidet die in der Versicherungsbestätigung genannte Person von der Versicherung aus und wird das betreffende Abonnement mit Versicherung von seinem Ebezatten weitergesichtt so gilt kenterer weise

seinem Chegatten weitergeführt, so gilt letterer weiterhin als versichert.

II. Nicht als versichert gelten, auch wenn sie in der Bersicherungsbestätigung aufgeführt sind und der Bersicherungsbeitrag bezahlt sein sollte:

a) Personen, die zur Zeit des Unfalles das 16. Alters= jahr noch nicht vollendet und solche, die das 70. Al-

tersjahr zurückgelegt haben.

Ist der Versicherungsbeitrag über das vollendete 70. Altersjahr hinaus weiter entrichtet worden, so werden auf Verlangen des Abonnenten die irrtimlich bezahlten Versicherungsbeiträge zurückerstattet.

Mit schweren Gebrechen behaftete Personen, nämslich Taube, Blinde, hochgradig in der Sehkraft geschwächte oder start schwerhörige Personen, serner Epileptische, ganz oder teilweise Gelähmte, Geistesstand franke, schon einmal vom Schlagfluß Betroffene und Trunfsüchtige.

Tritt ein solcher Zustand erst nach Abschluß des Abonnements ein, so fällt die Versicherung für die betreffende Person von diesem Zeitpunkt an hin-

§ 2. I. Als Unfälle im Sinne biefer Versicherung gelten Körperbeschädigungen, die der Versicherte innerhalb der Grenzen Europas, in oder außer seinem Beruf oder auf Reisen, durch ein von außen plöblich auf ihn einwirkendes, gewaltsames Ereignis unfreis

willig erleidet. Als Unfälle gelten auch: Verletzungen durch Blitz oder elektrische Schläge; Erstiden oder Körperbeschäbigung infolge unfreiwilligen Ginatmens plötlich ausströmender Gase oder Dämpse; Zerrungen oder Zerreißungen bon Musteln infolge einer plöhlichen und reihungen bon Wusteln insolge einer plotslichen und außerordentlichen Kraftleistung; Blutvergiftungen, so-sern sie durch einen versicherten Unfall hervorgerusen sind; ferner Unfälle bei rechtmäßiger Verteidigung oder Kettung von Personen oder Sachen; beim Feuer-wehrdienst oder bei Ersüllung der Dienstpflicht in Friedenszeit in der schweizerischen Armee. Eingeschlossen sind und Unfälle beim Velosahren, bei der Benühung als Kassagier von Kraftsahrzeugen, bie dem öffentlichen Vertehr dienen (Kostautos, öffent-liche Koris) und heim blob gelegentlichen Mitsahren

liche Taris), und beim bloß gelegentlichen Mitsahren in fremden Automobilen (mit Ausnahme jedoch der Unfälle bei Wett- und Trainingssahrten), ferner Unfälle bei Bergwanderungen, soweit der Versicherte gebahnte Wege benütt oder das abseits von solchen begangene pfadlose Gelände auch für Ungeübte leicht bes

gehbar ist

II. Nicht als Unfälle gelten: Krankheitszustände aller Art, auch die Berufs-, Infektions- und Seuchen-trankheiten, Ansteckungen und Vergiftungen, Malaria, gelbes Fieber und Typhus, ohne Mücksicht auf die Ursache; Beschädigungen durch Aufnahme von Speise und Trank, Medizin und schädlichen Stoffen; Eingeweidebrüche (Hernien) aller Art und Darmverschlie-gungen, gleichviel welchen Ursprungs; epileptische,

Schlag= und Ohnmachts=Unfälle und dabei eintretende Berletzungen; die Folgen von Krampfadern, auch wenn fie durch Unfall verschlimmert werden; Blutungen aus inneren Organen ohne erkennbare äußere Berletzungen; Erfältungen, Erfrieren, Sonnenstich, über-haupt die Folgen von Temperatureinflüssen; Hegen-schuß (Lumbago) und Ischias und die Folgen fortgejetter förperlicher Anstrengung; operative Eingrifse jeder Art und ihre Folgen, wenn sie nicht durch einen versicherten Unfall bedingt sind; die Folgen lediglich psychischer Einwirkungen; endlich Verletzungen, die der Versicherte im Zustande der Geistes= oder Bewußtseinsstörung (z. B. Delirium, Schaswandel) oder im Zustande offenbarer Trunkenheit erleidet.

§ 3. Bon der Versicherung sind ausgeschlossen: a) Unfälle bei Wettfämpfen und Wettspielen, Rennen, unfalle bei Wertrampfen und Wettspielen, keinen, beim Ringen und Schwingen; Fußballfpielen; Sfi=, Bobsleigh= und Steletonfahren; Motorradfahren (Selbstienten und Witsahren); beim Automobilsahren, soweit es nicht unter § 2, Ziffer I, Abs. 3, fällt; bei Benützung von Flugzeugen, Luftschiffen oder ungewöhnlichen Transportmitteln; bei Berg-, Hochgebirgs= und Gletschertouren, die nicht unter § 2, Biffer I, Absat 3, fallen. Ertrinkungstod bei Bootfahrten, die der Versicherte

ohne Beisein einer andern erwachsenen Person ausführt, oder beim Baden; es sei benn, daß er nach-weislich die Folge einer Unfallverletzung war.

c) Körperverletzungen, die der Versicherte im auslänbischen Militärdienst, durch Kriegsereignisse, bei burgerlichen Unruhen, Erdbeben oder Bergstürzen erleidet.

d) Unfälle bei der Teilnahme an Verbrechen oder Vergehen (oder dem Versuch dazu), im Duell, bei Schlägereien, im Raufhandel oder bei Handlungen,

die unter den Begriff des Wagnisses fallen. Unfälle in Sprengstoffs, Pulvers und Dynamitsfabriken und dergleichen, soweit sie infolge einer

Explosion entstehen.

§ 4. Voraussetzung für die Gültigkeit der Versicherung ist, daß der Abonnent den Abonnementsbetrag (einschließlich Versicherungsbeitrag) für denjenigen Beitraum, in dem sich der Unfall ereignete, und zwar bor deffen Eintritt, entrichtet hat.

Kür Beginn, Unterbruch und Beendigung der Bersicherung gelten im übrigen folgende nähere Bestim-

a) Die Versicherung beginnt nach zweiwöchigem un-unterbrochenem Bestand des Abonnements. Als Beginn des Abonnements gilt der Zeitpunkt der Ginlösung der ersten Abonnementsquittung bzw. beim Vostabonnement der ersten Rachnahme.

Die Versicherung endigt mit der Abbestellung ober dem Unterbruch des Abonnements.

Wird eine Nachnahme nicht eingelöst, so gilt das Abonnement als unterbrochen vom Moment der Nichteinlösung an, frühestens aber vom Ablauf der Zeit an, für die das Abonnement bezahlt war.

Das Abonnement bzw. die Berficherung beginnt in diesem Fall erst wieder mit dem Zeitpunkt, in dem fämtliche ruckftändigen Beträge bezahlt wor-

Fällt der Vertrag zwischen dem Verlag und der Ge-sellschaft aus irgendwelchen Gründen dahin, so ist der Verlag verpflichtet, die Aufhebung des Vertrages in drei aufeinanderfolgenden Nummern der Zeitschrift an augenfälliger Stelle bekanntzugeben, unter genauer Angabe des Ablaufes des Vertrages. Wird diese Veröffentlichung durch den Verlag nicht vorgenommen, so ist die Gesellschaft berechtigt, diese mit gleicher Wirkung gegenüber den Abonnenten im Schweizerischen Handelsamtsblatt

borzunehmen.

Die Versicherung erlischt in diesem Fall für den einzelnen Abonnenten (unter Vorbehalt der Be-stimmungen betreffend Unterbruch der Versicherung infolge nicht rechtzeitiger Bezahlung des Bersiche-rungsbeitrages laut vorstehendem Absatz b), mit rungsbeitrages laut vorstehendem Absat b), mit Ablauf des Zeitraumes, für den er den Versiche-rungsbeitrag entweder schon bezahlt hat, oder ge-mäß Bestellschein noch entrichten muß, soweit es sich nicht etwa um erst nach Ablauf der Kündigungsfrist herausgegebene Abonnements kandelt sin herausgegebene Abonnements handelt, für welche

die Gesellschaft nicht haftet. Die Gesellschaft kann die noch ausstehenden Bersicherungsbeiträge für die Zeit vom Dahinfallen des Vertrages an bis zum Erlöschen der einzelnen Bersicherungen direkt einziehen. Es steht aber den Abonnenten frei, durch einfache Nichtzahlung eines

folden Beitrages die Versicherung mit sofortiger Wirfung zur Aufhebung zu bringen. d) Werden die allgemeinen Versicherungsbedingungen geändert, so ist der Berlag verpflichtet, die Ande-rungen mit ihrem genauen Wortlaut in einer Nummer der Zeitschrift an augenfälliger Stelle zu veröffentlichen. Die zu Ungunsten des Abonnenten abgeänderten und veröffentlichten Bersicherungs-bedingungen werden für diesen erst nach Ablauf des Zeitraumes verbindlich, für den er den Ber-sicherungsbeitrag entweder schon bezahlt hat oder gemäß Bestellschein noch entrichten muß.

Der Abonnent ist verpilichtet, allfällige Abreganderungen dem Verlag unverzüglich anzuzeigen und dem Verlag davon Kenntnis zu geben, falls er eine

Nummer nicht erhalten hat.

5. Die Versicherungssummen betragen pro berficherte Berfon:

Fr. 1000.— im Todesfall, Fr. 1000.— im Invaliditätsfall.

§ 6. 1. Die Todesfallentschädigung wird geschuldet, wenn der Unfall fofort oder binnen Jahresfrist vom Unfalltage an den Tod des Versicherten

herbeigeführt hat.

Bezugsberechtigt ist in erster Linie der überlebende Chegatte. hinterläßt der Verunfallte feinen Chegatten, so fällt die Todesfallentschädigung seinen ehelichen Kindern und beim Fehlen solcher den Eltern, und falls auch solche nicht vorhanden find, seinen Geschwistern zu, unter Ausschluß aller andern Hinterbliebenen.

Wer den Tod des Versicherten durch ein Verbrechen oder Vergehen herbeigeführt hat, verwirkt zu Gunsten der andern Bezugsberechtigten seinen Anspruch.

II. Die Invaliditätsentschädigungwird geschuldet, wenn infolge des Unfalles sofort oder binnen Jahresfrist vom Unfalltage an die Arbeitsfähigsteit des Versicherten bleibend völlig aufgehoben oder bleibend beeinträchtigt wird. Bei Canzinvalidität besteht die Entschädigung in der vollen Versicherungssumme und bei Teilinvalidität in einem nach dem Grade der Invalidität abgestuften Teil davon. Die Zahlung der Invaliditätsentschädigung erfolgt, sobald die bleibende Invalidität und deren Grad endgültig festgestellt find.

Der Verluft bzw. die Beschädigung eines vor dem Unfall bereits berfrüppelten, berftummelten ober gebrauchsunsähigen Körperteiles begründet keinen Anspruch auf Entschädigung für bleibende Invalidität. Im übrigen kann beim Bestehen solcher anderweitiger Körperbeschädigungen, die durch den Unfall verursachte Invalidität nicht höher tariert werden, als sie zu tarieren wäre, wenn der Unfall eine körperlich intakte

Person betroffen hätte.

Kann nach Schluß des Heilberfahrens noch nicht

sicher festgestellt werden, ob und in welchem Maße eine bleibende Invalidität zurückleiben wird, so kann die endgültige Feststellung bis auf höchstens ein Jahr vom Abschluß des Heilverfahrens an verschoben werden.

a) Als Fälle von Ganzinvalidität gelten ausschließlich: Verlust beider Augen oder vollständige Aufhebung ihrer Sehtraft, der Verlust oder die vollunheilbare Gebrauchsunfähigkeit beider Urme oder Sande, beider Beine oder Füße, eines Urmes oder einer Sand und zugleich eines Beines oder Rufes, unheilbare Geiftesftörung, die jede Erwerbs. tätigkeit ausschließt.

b) Bei teilweiser Invalidität erfolgt die Bemessung des Invaliditätsgrades auf Grund ärztlicher Gutachten, wobei die folgenden Grundsätze ver-

bindlich sind:

1. Bei gänzlichem Verluft oder gänzlicher unheilbarer Gebrauchsunfähigteit nachbezeichneter Körperteile gelten folgende Invaliditätsfäße:

to the state of the state of the state of	rechts	lints
ein Arm oder eine Hand	60%	50%
ein Bein im Guftgelent		60%
ein Bein im Oberschenkel		50%
ein Bein im Unterschenfel ober	ein Kuk	40%
ein Auge		25%
Gehör auf einem Ohr		10%
Gehör auf beiden Ohren		60%
Daumen	20%	18%
Reigefinger	12%	8%
Mittelfinger	8%	6%
Ringfinger	6%	6%
Rleinfinger	6%	6%
Großzehe		8%

Für unheilbare Nervenkrankheiten als Folge eines versicherten Unfalles beträgt die Invaliditätsentschä-

digung höchstens 20%. Bei gleichzeitigem Verlust mehrerer Gliedmaßen wird der Invaliditätsgrad in der Regel durch Addi-

tion der Prozentsätze ermittelt.

Bei nur teilweisem Verlust oder nur teilweiser Aufhebung der Gebrauchsfähigteit wird ein entsprechender Teil der vorstehend für den Totalverlust fest-

gesetzen Beträge vergütet. Geringfügige Invaliditäten, die mit weniger als fünf Prozent einzuschäten sind, wie z. B. Versteifung eines Fingergliedes, Verlust einer Zehe, Verlust von Zähnen oder dergleichen, berechtigen zu keiner Ent-

schädigung.

2. In den vorstehend nicht genannten Fällen blei-bender teilweiser Invalidität ist der Invaliditätsarad nach der dauernden und unheilbaren Beeinträchtigung zu bestimmen, welche nach ärztlichem Gutachten bie Arbeitsfähigteit bes Bersicherten, unter Berücsichtigung seiner Berufstätigleit, durch den Unfall erfah-ren hat. Die Entschädigung besteht in dem dem festgestellten Invaliditätsgrad entsprechenden Prozents sat der für den Ganzinvaliditätsfall versicherten Summe.

§ 7. 1. War der Unfall nicht die alleinige Urfache des Todes oder der Invalidität, sondern haben schon bestehende Krankheitszustände oder Gebrechen oder hinzugetretene Krankheiten, die nicht erst durch den Unfall hervorgerufen sind, mitgewirkt, so wird nur ein verhältnismäßiger Teil der Entschädigung geleistet, entsprechend dem vom ärztlichen Sachverstandigen abzuschätzenden prozentualen Anteil des Un-

2. Ist der Unfall auf grobe Fahrlässigkeit des Verunfallten zurudzuführen, so reduziert sich die Ent-schädigung auf die Hälfte berjenigen Summe, die sonst

zu zahlen gewesen wäre.

§ 8. Ein und derfelbe Unfall berechtigt immer nur zu einer der in § 5 genannten Entschäbigungen, ent-weder derjenigen für Tod oder derjenigen für Indali-





bität; desgleichen wird für einen und denfelben Unfall die Entschädigung nur einmal gewährt, gleichviel ob die berunglückte Verson durch ein ober mehrere Abonnements der Zeitschrift "Am häuslichen Herd"

versichert war. Werden von einem und demselben unter die Versicherung fallenden Unfallereignis mehrere durch diefe Zeitschrift versicherte Personen betroffen, so beschränkt sich die Deckung der Gesellschaft auf Fr. 10,000.—. Reicht diese Summe zu den normalen Entschädigungen nicht aus, so werden alle Entschädigungen gleich-

mäßig berabgesett.
§ 9. 1. Tritt infolge eines Unfalles der Tod des Berficherten ein, so ist der Direktion der Gesellschaft in Winterthur (Telegrammadresse: Unfall Winterthur) sofort telegraphisch, jedenfalls aber so rechtzeitig Kenntnis zu geben (und zwar auch dann, wenn der betreffende Unfall bereits angemeldet worden ist), daß es der Gesellschaft möglich ist, eine ärztliche Unsachten

tersuchung oder die Sektion anzuordnen. Die Angehörigen sind auf Verlangen der Gesellsschaft verpflichtet, die Sektion der Leiche zu bewils

2. Unfälle, die eine bleibende Invalidität zur Folge haben tönnen, sind innerhalb sechs Wochen vom Unfall an der oben genannten Meldestelle schriftlich anzumelben unter Beifigung:
a) eines ärztlichen Zeugnisses über die Verletzung und wahrheitsgetreuer, genauer Angaben über den

Unfallhergang;

der Berficherungsbestätigung;

der Abonnementsquittung für die laufende Zeit.

§ 10. Nach dem Unfall ist sobald als möglich auf Kosten des Versicherten bzw. der Anspruchsberechtigten, ein patentierter Arzt beizuziehen und für die Wiederherstellung des Versicherten auch sonst gehörig

Sorge zu tragen. Der Bersicherte bzw. feine Angehörigen sind berpflichtet, dem Beauftragten der Gesellschaft den Zutritt zum Verletten zu gestatten und dem Vertrauens-arzte der Gesellschaft deffen Untersuchung zu ermöglichen. Der Versicherte ermächtigt zum voraus alle Arzte, welche ihn wegen des Unfalles oder wegen anderer Unfälle oder Erfrankungen behandelt haben, zur Erteilung jeder von der Gesellschaft gewünschten Austunft.

Der Versicherte bzw. die Anspruchsberechtigten sind ferner verpflichtet, der Gefellschaft auf ihr Verlangen nach bestem Wissen und Können jede bon ihr wünschte Austunft über die näheren Umstände Unfalles und seine Folgen, den Geilungsverlauf, oder über allfällige frühere Unfälle oder Erfrankungen des Versicherten zu erteilen, sowie ihr die zur Feststellung der Entschädigungspflicht erforderlichen Belege (ärztliche Zeugnisse usw.) einzureichen. Die Gesellschaft kann unter Androhung der Säumnissolgen den Versicherten bei Aleinrucksberechtigten aufgerdern sicherten bam. die Unspruchsberechtigten auffordern, innert einer bestimmten Frist die verlangten Angaben zu machen und die notwendigen Belege einzureichen.

Die Kosten für die Arztzeugnisse über den Unfall und dessen Folgen gehen zu Lasten des Versicherten daw. der Ansprucksberechtigten; die Gesellschaft ist berechtigt, diefe Roften an den ausstellenden Arat oder eine von ihm bezeichnete Stelle dirett zu bezah-len und den bezüglichen Betrag von der Entschädigung in Abzug zu bringen. Die Kosten der von der Gesell-

in Adzug zu bringen. Die Kosten der von der Gesellsschaft veranlaßten vertrauensärztlichen Untersuchungen und Gutachten werden von ihr selbst getragen.
§ 11. Falsche Angaden in der Unfallanzeige oder in den weiteren Mitteilungen über den Unfall, sowie die Verletzung einer der in den §§ 9 und 10 vorgesehenen Obliegenheiten durch den Versicherten oder seine Rechtsnachfolger ziehen den Verlust der Entschädigungsansprüche nach sich, sosern nicht die Versletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusiehen ist

anzusehen ist.
Eine ohne Verschulden erfolgte Verletung kann sofort nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt werden.

§ 12. Für etwaige Streitigfeiten aus diefer Bersicherung anerkennt die Gesellschaft den Gerichtsstand ihres Sibes in Winterthur, sowie denjenigen des schweizerischen Wohnortes des Versicherten oder Ansprucksberechtigten.

§ 13. Im übrigen gelten für diese Versicherung Die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetes über ben Versicherungsvertrag vom 2. April 1908.